



Bundeskanzleramt

**Teilnahmebedingungen
zum offenen Verfahren
gemäß § 15 Abs. 1 VgV
„Vergabe von Winterdienstleistungen
auf dem Gelände
des Bundeskanzleramtes Berlin“
Az: 113 – 023 00 – Be 22 NA 28**

Inhalt

1. Rechtsvorschriften.....	3
2. Allgemeine Verfahrensbedingungen	4
2.1 Form des Angebotes	4
2.2 Losbildung	5
2.3 Sprache	5
2.4 Nebenangebote und mehrere Hauptangebote	6
2.5 Berichtigungen, Änderungen oder Rücknahme des Angebots	6
2.6 Kosten für die Angebotserstellung	6
2.7 Einbeziehung von Skonto	6
2.8 Preisprüfung	6
2.9 Nachfragen	7
2.10 Verschwiegenheitspflicht	7
3. Fristen	7
3.1 Angebotsfrist.....	7
3.2 Zuschlags- und Bindefrist	8
3.3 Frist für Bieterfragen	8
4. Eignungsprüfung und Angebotsunterlagen	8
4.1 Eignungsnachweise	8
4.1.1 Bieterdarstellung	9
4.1.2 Weitere Eigenerklärungen.....	10
4.2 Preiszusammenstellung.....	12
5. Ortsbesichtigung	13
6. Bieter	14
6.1 Bietergemeinschaften und Subunternehmen	14
6.2 Eignungsleihe	15
7. Geschäftsbedingungen	15
8. Wertung der Angebote und Zuschlagserteilung	16
9. Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote, Informationen	16
10. Bekanntmachungen über vergebene Aufträge	16
11. Rechtsbehelfsbelehrung / Nachprüfung der Vergabe	16

1. Rechtsvorschriften

Es gilt deutsches Recht. Auf das Vergabeverfahren finden im Wesentlichen folgende Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung Anwendung:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 17.2.2016, BGBl. I Nr. 8, S. 203, vom 23.2.2016
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV 2016)
- Verordnung über Preise, VOPR 30/53
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL - Teil B
- Unfallverhütungsvorschriften GBG 15, GBG 21, Unfallverhütungsvorschrift Garten, Obst und Parkanlagen (Fassung 1.5.2017) sowie der GDUV Nummer 114-017, 114-018, 214-045, 214-046, 214-057, 214-059 und 214-078

2. Allgemeine Verfahrensbedingungen

2.1 Form des Angebotes

Dieses Vergabeverfahren wird elektronisch über die e-Vergabe-Plattform des Bundes durchgeführt.

Eine Angebotsabgabe in einer anderen Form (z. B. schriftlich auf dem Postweg, per E-Mail oder per Telefax) ist nicht zulässig und führt zum zwingenden Ausschluss des Angebotes.

Das Angebot ist ausschließlich auf Grundlage der vom Auftraggeber bereitgestellten Formulare zu erstellen. Das Angebot hat eindeutige Angaben über Sie als Wirtschaftsteilnehmer aufzuweisen (Firma, Adresse, Name der handelnden Person).

Das Angebot muss den Leistungsgegenstand, die Preise (in Euro) und alle sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Alle Felder in den Positionen sind gut lesbar auszufüllen. Bei Abgabe eines Angebotes müssen alle Felder in den Positionen des Leistungsverzeichnisses, zugleich Angebotsvordruck ausgefüllt sein. An den vorgegebenen Texten in den Vergabeunterlagen dürfen keine Zusätze angebracht oder Änderungen vorgenommen werden. Soweit Sie Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots für erforderlich erachten, sind diese auf einer gesonderten Anlage beizufügen. Die Erläuterungen dürfen jedoch nicht zu einer Änderung der in den Vergabeunterlagen festgelegten Bedingungen führen.

Elektronische Angebotsabgabe

Voraussetzung für die Abgabe eines elektronischen Angebotes ist die Registrierung auf der e-Vergabe-Plattform. Angebote sind mittels der dort bereitgestellten Softwarekomponente AnA-Web zu übermitteln. Nur wenn Sie die Teilnahme am Vergabeverfahren aktivieren, werden Sie über etwaige Änderungen der Vergabeunterlagen aktiv informiert und können Bieterfragen stellen bzw. die Antworten erhalten. Ihr Angebot sollte einen Umfang von 250 MB nicht überschreiten. Ferner sollten alle zusammengehörenden Dokumente in einem Sendevorgang zur Plattform übertragen werden.

Nach dem Eingang Ihres Angebotes wird dieses mit einem elektronischen Zeitstempel versehen und bis zum Ende der Angebotsfrist verschlüsselt gehalten. Kurze Zeit nach der Absendung des Angebotes geht dem Bieter eine automatisch generierte Eingangsbestätigung zu. Sollte keine Eingangsbestätigung zugehen, wird empfohlen, mit der Support-Hotline der e-Vergabe-Plattform Kontakt aufzunehmen.

Die Angebote müssen nicht elektronisch signiert werden. Gefordert wird die elektronische Übermittlung in Textform nach § 126b BGB. Danach muss es sich um eine lesbare Erklärung handeln, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einen dauerhaften Datenträger gespeichert werden kann. Durch das Hochladen der Angebote über AnA-Web sind die Anforderungen erfüllt.

Nähere Informationen sowie die Kontaktdaten der technischen Hotline erhalten Sie auf der Website der e-Vergabe-Plattform des Bundes <https://www.evergabe-online.de>.

An der e-Vergabe-Plattform des Bundes erfolgen regelmäßig Wartungsarbeiten. In diesen Zeiträumen kann die Kommunikation (Bieterfragen, Angebotsabgabe) eingeschränkt sein. Die planbaren Wartungsfenster können über den diesen Link: <https://www.evergabe-online.de/status.html> jederzeit abgerufen werden.

2.2 Losbildung

Es findet keine Bildung von Losen statt.

2.3 Sprache

Alle Unterlagen, Nachweise und Erklärungen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Jede Korrespondenz mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

2.4 Nebenangebote und mehrere Hauptangebote

Nebenangebote sind nicht zulässig.

Nebenangebote sind Angebote, die zunächst nicht den Ausschreibungsbedingungen entsprechen, aber geeignet sind, das mit der Ausschreibung verfolgte Ziel zu erreichen. Wenn Nebenangebote ausgeschlossen worden sind, kann der Auftraggeber sie nicht berücksichtigen.

Mehrere Hauptangebote abzugeben ist nicht zulässig. Sollten Sie mehrere Hauptangebote einreichen, werden alle Ihre Angebote von der Wertung ausgeschlossen.

2.5 Berichtigungen, Änderungen oder Rücknahme des Angebots

Berichtigungen und Änderungen des Angebots sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig.

Sie unterliegen denselben Formerfordernissen wie das Angebot selbst. Bei Abgabe eines überarbeiteten Angebotes ist klarzustellen, in welchem Umfang das vorherige Angebot gültig bleibt.

Die Rücknahme eines Angebotes ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig.

2.6 Kosten für die Angebotserstellung

Für die Erstellung des Angebots und der ggf. geforderten Angebotsmuster wird grundsätzlich keine Vergütung gewährt. Angebotsunterlagen und Angebotsmuster sind auf Kosten des Bieters zu übersenden.

2.7 Einbeziehung von Skonto

Nur ein angebotenes Skonto von mindestens 14 Tagen geht in die Wertung ein.

2.8 Preisprüfung

Es findet die Verordnung über Preise (VOPR) 30/53 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Der Auftraggeber behält sich vor, eine Preisprüfung durchführen zu lassen. Bei bestehendem Aufklärungsbedarf hat der Bieter die Auskömmlichkeit des Preises innerhalb einer Frist von 6 Werktagen detailliert zu erläutern.

2.9 Nachfragen

Fragen zum Vorhaben sind ausschließlich über die e-Vergabe-Plattform des Bundes möglich. Aus vergaberechtlichen Gründen werden keine (fern-)mündlichen Fragen beantwortet. Die Fragen sind nach knapper Problemdarstellung kurz, eindeutig und so zu formulieren, dass eine klare Antwort möglich ist.

Die anonymisierten Anfragen werden mit den Antworten allen Bewerbern auf der e-Vergabe-Plattform des Bundes eingestellt, so dass alle Bewerber über denselben Informationsstand verfügen. Erbetene Auskünfte werden bis spätestens 6 Werktage vor Ablauf der Angebotsfrist erteilt, daher werden nur Anfragen zugelassen und beantwortet, wenn sie spätestens 8 Werktage vor Ende der Angebotsfrist eingegangen sind.

2.10 Verschwiegenheitspflicht

Die Vergabe- und Vertragsunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes und zur Erfüllung des eventuell zu erfolgenden Auftrages verwandt werden.

Jede Benutzung für andere Zwecke oder Weitergabe an Dritte ist untersagt. Der Bieter hat - auch nach Beendigung der Angebotsphase - über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verpflichten.

3. Fristen

3.1 Angebotsfrist

Die Angebotsfrist endet am 31.07.2020, 13:30 Uhr

Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist beim Bundeskanzleramt eingegangen sein. Diese Frist gilt auch für nachträgliche Berichtigungen und Änderungen des Angebots. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich zurückgezogen werden.

3.2 Zuschlags- und Bindefrist

Die Zuschlags- bzw. Bindefrist endet am 15.09.2020

Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Das Angebot kann in dieser Zeit nicht geändert oder zurückgezogen werden.

3.3 Frist für Bieterfragen

Auskünfte zur Vergabe sind spätestens 8 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist anzufordern.

4. Eignungsprüfung und Angebotsunterlagen

Für die Erstellung der Angebotsunterlagen sind nachfolgend aufgeführte Hinweise zu beachten.

4.1 Eignungsnachweise

Die folgenden Eignungskriterien werden im Rahmen der Eignungsfeststellung geprüft. Als geeignet gilt, wer die dargestellten Anforderungen erfüllt. Die einzelnen Mitglieder möglicher Bietergemeinschaften haben die Erklärungen ebenfalls einzureichen. Eignungsanforderungen wie Mitarbeiterzahl und Referenzen können in diesem Fall gemeinsam erfüllt werden.

Bei ausländischen Bietern genügen gleichwertige Bescheinigungen des Herkunftslandes. Wird eine solche Bescheinigung nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden. In Staaten, in denen es einen derartigen Eid nicht gibt, kann dieser durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden. Nicht in deutscher Sprache verfassten Dokumenten ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Die nachstehenden Eigenerklärungen und Nachweise stellen sog. Mindestkriterien dar. Die Nichterfüllung der Mindestkriterien führt zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren. Der Bieter kann alternativ eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) verwenden. Der Auftraggeber fordert die nicht mit der EEE eingereichten Unterlagen gem. § 50 Abs. 2 VgV nach.

4.1.1 Bieterdarstellung

Der Bieter legt eine aussagekräftige Bieterdarstellung vor, mit der nachzuweisen ist, dass er befähigt sowie wirtschaftlich und finanziell in der Lage ist, die ausgeschriebene Leistung zuverlässig zu erbringen. Dazu sind zu folgenden Punkten Angaben zu machen:

a) Der Bieter gibt an, seit wann das Geschäft in der jetzigen Form ausgeübt wird. Für eine Teilnahme ist eine dreijährige Geschäftstätigkeit in der jetzigen Rechtsform erforderlich.

b) Der Bieter macht Angaben zur bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung. Für eine Teilnahme sind folgende Deckungssummen nachzuweisen:

für Personenschäden	2.500.000,00 Euro
für Sachschäden	2.000.000,00 Euro
für Vermögensschäden	500.000,00 Euro

c) Die fachliche Qualifikation des eingeplanten Personals und deren Berufserfahrung sind ausführlich zu beschreiben. Das Stammpersonal muss über ausreichende Berufserfahrung in Winterdiensteinsätzen verfügen.

Bedienpersonal Streufahrzeug (> 3 Jahr), Facharbeiter (> 5 Jahre) und die Saisonkräfte (> 3 Jahre).

Die Mindestanforderung von Fachpersonal im ausschreibungsrelevanten Bereich (gemeint sind Einsatzleiter, sein Vertreter, mindestens 2 Fahrer der Einsatzfahrzeuge, Ersatzfahrer und mindestens 5 Mitarbeiter für handgeführte Maschinen oder manuelle Arbeit, siehe LB) ist zu erfüllen. Während der gesamten Laufzeit ist zu gewährleisten, dass es zu keinerlei Personalengpässen kommt.

d) Es ist die Niederlassung zu benennen, von der das Objekt betreut werden soll. Die Reaktionszeit darf nicht mehr als 2 Stunden betragen.

e) Zur Beurteilung der fachlichen Leistung des Bieters sind zwei Referenzen über (in Größe, Arbeitsumfang und Zeitaufwand) vergleichbare Objekte einzureichen.

Die in den Referenzen angegebenen Leistungen müssen in Art und Umfang mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar und ab 2017 erbracht worden sein.

Der Vordruck zur Referenzabfrage ist zu verwenden.

Alle Fragen sind zu beantworten.

Der Referenzgeber hat die erbrachte Leistung zu bewerten, der Name und die Funktion des Zeichnungsbefugten ist zu benennen und die Angaben mit Datum, Unterschrift und Firmen- oder Behördenstempel zu bestätigen.

- g.) Die eingeplanten Vorarbeiter/innen, deren Vertreter/innen und Mitarbeiter/innen sind zu benennen und die fachliche Qualifikation ist zu beschreiben. Zusatzqualifikationen und in der Tätigkeit erworbene Erfahrungen sind darzulegen.

Die für die Durchführung eingeplante technische Ausstattung ist ausführlich zu beschreiben. Es sind abgasarme und leise Maschinen zu verwenden.

Die Maschinen müssen auf dem neuesten Stand der Technik sein.

Es sind bevorzugt Maschinen mit dem Blauen Engel (besonders Lärm- und Emissionsarm) sowie Maschinen mit alternativen Antrieben (Elektro- oder Gasantrieb) einzusetzen.

Es dürfen nur Maschinen und Geräte eingesetzt werden, die den aktuell geltenden Arbeitsschutzbestimmungen entsprechen und bei denen die Betriebssicherheit regelmäßig überprüft wurde. Maschinen ohne Prüfplakette dürfen nicht eingesetzt werden.

Es ist zwingend der beigegefügte Vordruck zur Bieterdarstellung zu verwenden.

4.1.2 Weitere Eigenerklärungen

4.1.2.1 Eigenerklärung über zwingende und fakultative Ausschlussgründe

Gemäß § 122 Abs. 1 GWB werden öffentliche Aufträge an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB auszuschließen sind.

Darüber hinaus stimmt der Bieter durch Unterzeichnung der „Eigenerklärung zu §§ 123,124 GWB und SÜ“ einer Sicherheitsüberprüfung der zum Einsatz kommenden Mitarbeiter/innen nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) zu. Das Bundeskanzleramt ist Sicherheitsbereich nach § 1 Absatz 2 Nr. 3 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) i.V.m. § 29 Absatz 3 und § 45 Verschlusssachenanweisung (VSA).

Die hier eingesetzten Mitarbeiter/innen des Auftragnehmers üben daher eine „sicherheitsempfindliche Tätigkeit“ aus, für die eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung nach § 9 SÜG erforderlich ist. Diese Sicherheitsüberprüfung bedarf der Zustimmung und Mitwirkung der zu überprüfenden Mitarbeiter/innen des Auftragnehmers sowie der sonstigen einzubeziehenden Personen.

Die Überprüfung muss vor der geplanten Arbeitsaufnahme der betreffenden Arbeitskraft durch den Auftraggeber erfolgen. Eingesetzt werden dürfen bei der Vertragserfüllung nur Mitarbeiter/innen, bei der die Sicherheitsüberprüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist. Ein Einsatz ohne erfolgreich abgeschlossene Sicherheitsüberprüfung ist (auch für Vertretungen in Urlaubs- oder Krankheitsfällen) nicht möglich.

Es ist zwingend der beigefügte Vordruck „Eigenerklärung zu §§ 123,124 GWB und SÜ“ zu verwenden.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit müssen die in der Selbsterklärung verlangten Anforderungen erfüllt sein. Dies ist mit der Unterschrift zu bestätigen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, diese Angaben zu überprüfen.

HINWEIS:

Vor Zuschlagserteilung wird gemäß § 21 Abs. 1 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes und § 6 des Arbeitnehmerentsendegesetzes durch den Auftraggeber für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung angefordert werden.

4.1.2.2 Datenschutzerklärung

Weiterhin legt der Bieter eine unterzeichnete Erklärung zum Datenschutz vor, mit der er die Bereitschaft erklärt, alle von ihm im BK-Amt einzusetzenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Bundesdatenschutzgesetz sowie -soweit erfor-

derlich- nach § 88 Telekommunikationsgesetz zu verpflichten. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, diese Angaben zu überprüfen.

Es ist zwingend der beigegefügte Vordruck „Datenschutzerklärung“ zu verwenden.

4.2 Preiszusammenstellung

Die Anzahl der Arbeitsgänge bzw. die Mengenangaben beziehen sich auf eine Wintersaison.

Bei veränderten Witterungsbedingungen oder aufgrund von Nutzungsänderungen (Einsatzbereitschaft, Leistungsvorhaltung bei Veranstaltungen) können sich die benötigten Mengenangaben erhöhen oder verringern. Für diese Zwecke wurden die Einsatzpauschalen Winterdienst bei Bedarf pro jeweiliger Saison eingeführt.

Die Einsatzpauschalen Winterdienst bei Bedarf pro jeweiliger Saison (1b, 2b, 3b und 4b) sind zwingend auszufüllen und werden bei der Bewertung mitberücksichtigt.

Die Mengenangaben in den Winterdienstleistungen je Saison (1a, 2a, 3a, 4a) sind fix und dienen der Kalkulation der jeweiligen Monatspauschale. Diese wird mit der Anzahl der Monate (5,33) multipliziert.

Die Summe ergibt den Gesamtpreis der jeweiligen Position.

Die Mengenangaben in den Einsatzpauschalen Winterdienst je Saison (1b, 2b, 3b, 4b) sind fix und dienen der Kalkulation der jeweiligen Einsatzpauschale.

Die Summe ergibt den Gesamtpreis der jeweiligen Position.

Die Gesamtsummen der Teile a+b ergeben die Gesamtsumme der jeweiligen Saison. Die Addition der Saison - Gesamtsummen ergibt den ausschlaggebenden Angebotspreis (Gesamtsumme, bzw. Auftragssumme).

In den Preisen sind alle Einzel- und Gemeinkosten der Leistungen, allgemeine Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn einzukalkulieren. Dazu gehören insbesondere auch alle Kosten für Fahrten von und zum Erfüllungsort, für Transporte sowie für die Vorhaltung und den Einsatz von Geräten und deren Betriebs- und

Hilfsstoffen sowie andere zur Erfüllung des Auftrags übliche Materialien (z. B. Streugut).

Es ist zwingend das beigegefügte Leistungsverzeichnis, zugleich Angebotsblatt zu verwenden.

Das Angebotsblatt ist vollständig auszufüllen.

Mit der Unterzeichnung des Angebotes erklärt der Bieter, dass alle in den Vergabeunterlagen geforderten Leistungsmerkmale sowie die Bestimmungen des Vertrages erfüllt werden.

5. Ortsbesichtigung

Eine Besichtigung der Gegebenheiten vor Ort wird ausdrücklich empfohlen!

Ortsbesichtigungen finden in der 28. KW (vom 06. bis 10.07.2020) statt. Die Termine werden bei der Anmeldung festgelegt und mitgeteilt. Bitte senden Sie Ihre Anmeldung zur Ortsbesichtigung bis spätestens zum 01.07.2020 um 12 Uhr per E-Mail an: 113-beschaffung@bk.bund.de, unter Angabe des vollständigen Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums und Geburtsortes, mit. Für die Wahrnehmung des Besichtigungstermins werden keine Kosten erstattet. Die Teilnahme an der Besichtigung muss auf dem beigegeführten Vordruck „Bestätigung Ortstermin“ bestätigt werden.

Sofern glaubhaft dargestellt werden kann, dass eine ordnungsgemäße und valide Angebotskalkulation ohne eine Ortsbesichtigung möglich ist, kann die Besichtigung grundsätzlich entfallen. Der Auftragnehmer darf sich später nicht darauf berufen, die örtlichen Bedingungen nicht gekannt zu haben. Infolgedessen sind nachträgliche Änderung seines Angebotes unzulässig.

Bei Nichtwahrnehmung einer Ortsbesichtigung ist dem Angebot zwingend die „Eigenerklärung Ortstermin“ beizulegen.

Es sind zwingend der beigegefügte Vordruck „Bestätigung Ortstermin“ oder „Eigenerklärung Ortsbesichtigung“ zu verwenden.

6. Bieter

6.1 Bietergemeinschaften und Subunternehmen

Die Bietergemeinschaft ist ein Zusammenschluss mehrerer selbstständiger Unternehmen, die gemeinsam das Ziel verfolgen, den Auftrag zu erhalten und nach erfolgreichem Vertragsabschluss als Arbeitsgemeinschaft durchzuführen.

Handelt es sich bei dem Bieter um eine Bietergemeinschaft, so sind die Eigenerklärungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit von allen beteiligten Partnern auszufüllen. Nachweise, die die fachliche Eignung betreffen, sind mindestens von demjenigen Teil der Bietergemeinschaft zu erbringen, der mit der Erbringung der (Teil-) Leistung betraut ist, für welche die jeweils geforderte fachliche Eignung relevant ist. Eine Darlegung der einzelnen Zuständigkeiten ist dem Angebot beizufügen. Erwartet werden eine klare Übernahme der Federführung und Nennung eines Ansprechpartners.

Angebote von Bietergemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern finden nur Berücksichtigung, wenn sie im Angebot jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages benennen. Außerdem müssen sich die Mitglieder der Bietergemeinschaft für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten.

Eine nachträgliche Bildung einer Bietergemeinschaft oder Veränderung ihrer Zusammensetzung werden nicht zugelassen.

Angebote von Bietergemeinschaften müssen von allen vertretungsberechtigten Handelnden unterzeichnet sein.

Sollte der Bieter für die Ausführungsleistungen Subunternehmen heranziehen, so ist jegliche Ausführung, Änderung oder Delegation von der Zustimmung des Auftragsgebers abhängig.

Soweit zutreffend sind zwingend die beigefügten Vordrucke „Erklärung_Nachunternehmen_Eignungsleihe“ und „Erklärung_Bietergemeinschaft“ zu verwenden.

6.2 Eignungsleihe

Der Bewerber/Bieter kann im Hinblick auf die für den zu vergebenden Auftrag erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen (Drittunternehmen) in Anspruch nehmen.

Die Drittunternehmen müssen mit der Abgabe des Angebotes bzw. bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb bereits mit der Abgabe des Teilnahmeantrags benannt werden und es sind Art und Umfang der von ihnen in Anspruch genommenen Kapazitäten anzugeben.

Jedes Drittunternehmen hat sich zudem zu verpflichten, für den Zuschlagsfall dem Bieter die entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. Für die mitzuteilenden Angaben und die Verpflichtung ist der in den Vergabeunterlagen enthaltene Vordruck „Erklärung_Nachunternehmen_Eignungsleihe“ zu verwenden. Im Falle der Verwendung ist der Vordruck bezüglich der geforderten Angaben zur Eignungsleihe auszufüllen, mit Unterschriften und Stempeln zu versehen und gescannt als PDF-Datei dem Angebot bzw. dem Teilnahmeantrag beizufügen. Soweit der Bewerber/Bieter die Kapazitäten des Drittunternehmens im angebotenen Umfang tatsächlich in Anspruch nimmt, sind die hierfür notwendigen Eignungsnachweise des Drittunternehmens sowie eine entsprechende Verpflichtungserklärung rechtzeitig vor der Zuschlagserteilung einzureichen.

Der Austausch oder die Änderung der benannten Drittunternehmen ist nach Ablauf der Angebotsfrist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist unzulässig und führt zum Ausschluss des Angebotes.

Soweit zutreffend ist zwingend der beigegefügte Vordruck „Erklärung_Eignungsleihe“ zu verwenden.

7. Geschäftsbedingungen

Für die Ausführung der Leistung gilt die VOL – Teil B in der derzeit gültigen Fassung.

Die allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Bieters finden keine Anwendung.

8. Wertung der Angebote und Zuschlagserteilung

Es gelangen nur Angebote in die Wertung, die nicht nach § 57 Abs. 1 VgV auszuschließen sind. Die Nachforderung, Vervollständigung oder Korrektur von Unterlagen, Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und Nachweisen richtet sich nach § 56 VgV. Dafür wird eine Frist von 3 Werktagen als angemessen erachtet. Ein Anspruch auf Nachforderung besteht nicht.

Gewertet wird die Angebotssumme in EUR, die in das Leistungsverzeichnis, zugleich Angebotsblatt eingetragen wurde.

Der Zuschlag wird auf das jeweils wirtschaftlichste Angebot erteilt. Einziges Zuschlagskriterium ist der Angebotspreis. Der zu bewertende Angebotspreis besteht aus der Gesamtsumme aller Positionen (1a+1b, 2a+2b, 3a+3b, 4a+4b).

Da die Zuschlagserteilung auch vorab elektronisch oder per Fax erfolgt, muss im Angebot eine E-Mailadresse oder eine Fax-Nummer genannt werden.

9. Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote, Informationen

Der Auftraggeber informiert über die Ablehnung eines Angebots und über die Ergebnisse des Verfahrens gemäß § 62 VgV.

10. Bekanntmachungen über vergebene Aufträge

Die Bekanntmachungspflichten des Auftraggebers ergeben sich aus den §§ 39 VgV. Danach sind grundsätzlich insbesondere der Name des Auftragnehmers, der Auftragsgegenstand und der Auftragswert bekannt zu geben. Sofern Ihre geschäftlichen Interessen einer solchen Bekanntgabe zuwiderlaufen, teilen Sie dies dem Auftraggeber bitte unverzüglich mit. Der Auftraggeber entscheidet über den Inhalt der Bekanntgabe nach pflichtgemäßem Ermessen.

11. Rechtsbehelfsbelehrung / Nachprüfung der Vergabe

Ein am Auftrag interessiertes Unternehmen, das eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften sieht, kann den Verstoß innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen beim

Bundeskanzleramt
Referat 113
Willy-Brandt-Str. 1
10557 Berlin

geltend machen, gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB.

Verstöße, die aufgrund der Bekanntmachung oder der Vergabeunterlagen erkennbar sind, müssen spätestens bis zu der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Bundeskanzleramt gerügt werden.

Sollte das Bundeskanzleramt der Rüge nicht abhelfen wollen, kann innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Rügeerwiderung ein Antrag auf Nachprüfung an die

Vergabekammer des Bundes
Bundeskartellamt
Villemombler Str. 76
53123 Bonn

gerichtet werden.

Der Auftraggeber ist im Falle eines Nachprüfungsverfahrens verpflichtet, die Vergabeakten, die auch die Angebote enthalten, an die Vergabekammer herauszugeben.

Nach § 165 Abs. 1 GWB haben die Verfahrensbeteiligten eventuell Anspruch auf Akteneinsicht und können sich ggf. Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen.

Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, geboten ist.

Jeder Beteiligte hat mit Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die Geheimnisse gem. § 165 Abs. 2 GWB hinzuweisen und diese in den Unterlagen

entsprechend kenntlich zu machen. Erfolgt dies nicht, kann die Vergabekammer von seiner Zustimmung auf Einsicht ausgehen.